

## § 2217 BGB

(1) Der Testamentsvollstrecker hat Nachlassgegenstände, deren er zur [Erfüllung](#) seiner Obliegenheiten offenbar nicht bedarf, dem [Erben](#) auf Verlangen zur freien [Verfügung](#) zu überlassen. Mit der Überlassung erlischt sein Recht zur Verwaltung der Gegenstände.

(2) Wegen Nachlassverbindlichkeiten, die nicht auf einem [Vermächtnis](#) oder einer [Auflage](#) beruhen, sowie wegen bedingter und betagter Vermächtnisse oder [Auflagen](#) kann der Testamentsvollstrecker die Überlassung der Gegenstände nicht verweigern, wenn der [Erbe](#) für die Berichtigung der [Verbindlichkeiten](#) oder für die Vollziehung der Vermächtnisse oder [Auflagen](#) Sicherheit leistet.